GERICHT

Urteil des Gerichts vom 7. März 2012 — British Aggregates/Kommission

(Rechtssache T-210/02 RENV) (1)

(Staatliche Beihilfen — Umweltabgabe auf Granulate im Vereinigten Königreich — Entscheidung der Kommission, keine Einwände zu erheben — Vorteil — Selektivität)

(2012/C 118/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: British Aggregates (Lanark, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: C. Pouncey, J. Coombes, Solicitors, und Rechtsanwalt L. Van Den Hende)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Afonso, J. Flett und B. Martenczuk)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Harris, dann S. Ossowski im Beistand von M. Hall und G. Facenna, Barristers)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2002) 1478 final der Kommission vom 24. April 2002 betreffend die staatliche Beihilfe N 863/01 — Vereinigtes Königreich/Granulatabgabe

Tenor

- Die Entscheidung C(2002) 1478 final der Kommission vom 24. April 2002 betreffend die staatliche Beihilfe N 863/01 — Vereinigtes Königreich/Granulatabgabe wird, soweit sie nicht die Freistellung für Nordirland betrifft, für nichtig erklärt.
- Die Europäische Kommission trägt die ihr selbst und die der British Aggregates Association in den Verfahren vor dem Gerichtshof und dem Gericht entstandenen Kosten.
- 3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die ihm in den Verfahren vor dem Gerichtshof und dem Gericht entstandenen Kosten.

Urteil des Gerichts vom 6. März 2012 — UPM-Kymmene/Kommission

(Rechtssache T-53/06) (1)

(Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Dauer der Zuwiderhandlung — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Passive Mitwirkung des Unternehmens — Verhältnismäßigkeit)

(2012/C 118/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: UPM-Kymmene Oyj (Helsinki, Finnland) (Prozessbevoll-mächtigte: zunächst Rechtsanwälte B. Amory, E. Friedel und F. Bimont, dann Rechtsanwälte B. Amory, E. Friedel, F. Bimont und F. Amato und schließlich Rechtsanwalt B. Amory)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: F. Castillo de la Torre im Beistand von M. Gray, Barrister)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke)

Tenor

- Die Entscheidung C(2005)4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) wird aufgehoben, soweit mit ihr die UPM-Kymmene Oyj für den Zeitraum vor dem 10. Oktober 1995 für die in ihrem Art. 1 Abs. 1 genannte einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht wird.
- 2. Die durch Art. 2 Buchst. j dieser Entscheidung verhängte Geldbuße wird auf 50,7 Mio. Euro festgesetzt.
- 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 4. Die Europäische Kommission und UPM-Kymmene tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 219 vom 14.9.2002.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 8.4.2006.